

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Krumpendorf am Wörthersee vom 20.12.2023, Zahl VA 2024/2/23-F-F, mit der der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2024 erlassen wird. (Voranschlagsverordnung 2024)

Gemäß § 6 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, zuletzt geändert mit LGBl. Nr. 78/2023, wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den Voranschlag für das Finanzjahr 2024.

§ 2

Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€ 11.052.100,00
Aufwendungen:	€ 11.701.400,00
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€ 1.480.500,00
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€ 113.700,00

Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:	€ 717.500,00
--	--------------

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€ 13.330.100,00
Auszahlungen:	€ 14.777.300,00

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung:	€ -1.447.200,00
---	-----------------

§ 3 **Deckungsfähigkeit**

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt:

- a) Sämtlicher Personalaufwand ist innerhalb der Hoheitsverwaltung und bei den Teilabschnitten mit Kostendeckungsprinzip gegenseitig deckungsfähig.
- b) Sämtliche Aufwendungen des Sachaufwandes innerhalb eines Ansatzabschnittes sind gegenseitig deckungsfähig.

Alle Ansatzabschnitte des Gesamtvoranschlages, deren Ausgaben durch zweckgebundene Erträge zu decken sind (Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit, investive Einzelvorhaben, Haushalte mit Kostendeckungsprinzip) können die veranschlagten Aufwendungen im Ausmaß der Mehrerträge überschreiten.

§ 4 **Kontokorrentrahmen**

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt: **€ 1.000.000,00**

§ 5 **Voranschlag, Anlagen und Beilagen**

Siehe beiliegenden Anhang.

§ 6 **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2024 in Kraft.

Der Bürgermeister:

Gernot Bürger

